

KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE BÜRGLEN



SONDERNUTZUNGSPLANUNG

GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 21.12.2011 (STAND 01.04.2022)

GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICHER GEWÄSSERRAUM

TEIL 1 - INNERHALB GEMEINDEGEBIET

UND GRENZGEWÄSSER GEMEINDE KRADOLF-SCHÖNENBERG

PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE

STAND: 25. MÄRZ 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE.....	3
2.	GRUNDLAGEN	3
3.	ERLÄUTERUNGEN	4
3.1.	PLANUNGSZIEL.....	4
3.2.	PLANUNGSUNTERLAGEN	4
3.3.	PLANUNGSINHALT.....	5
3.4.	GEWÄSSER INNERHALB DES GEMEINDEGEBIETS	6
3.5.	SPEZIELLE GEWÄSSER / -ABSCHNITTE	9
3.6.	UMGANG MIT RECHTSKRÄFTIGEN BAULINIEN	11
4.	PLANUNGSABLAUF.....	12
4.1.	MITWIRKUNG UND INFORMATION	12
4.2.	VERNEHMLASSUNG	13
4.3.	VORBERATUNG UND VORPRÜFUNG	13
4.4.	RECHTSVERFAHREN.....	13
4.5.	GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	14
5.	BEILAGEN	15
6.	ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG.....	16

1. AUSGANGSLAGE

Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurden die Kantone im Januar 2011 verpflichtet, bis zum 31.12.2018 den sogenannten „Gewässerraum“ festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.

Der Kanton Thurgau hat am 18.12.2018 mit RRB Nr. 1074 in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf für Gewässer verabschiedet. In einer zweiten Phase legen die Gemeinden auf der Basis dieses behördenverbindlichen Raumbedarfs nunmehr den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Auf die Festlegung kann verzichtet werden, wenn sich Bäche beidseitig im Wald befinden, in der Landwirtschaftszone unterirdisch (eingedolt) verlaufen, künstlich angelegt wurden oder sehr klein sind.

Der Gemeinderat von Bürglen hat 2022 entschieden, die Gewässerraumlينien für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer im Gemeindegebiet zu definieren. Für Bäche und Weiher im Gemeindegebiet Bürglen wird im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt werden.

2. GRUNDLAGEN

- Rahmennutzungsplan der Gemeinde Bürglen, Stand 20.06.2003
- Relevante Sondernutzungspläne der Politischen Gemeinde Bürglen, diverse Daten
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand 01. Januar 2020
- Gewässerschutzverordnung (SR 814, 201 GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 01. Januar 2020
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1 WBSNG) vom 19. April 2017, Stand 01. Januar 2020
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RN 721.11 WBSNV) vom 12. Dezember 2017, Stand 01. Januar 2018
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21.12.2011, Stand 01. Januar 2018
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18.09.2012, Stand 10. März 2018
- Kantonaler Kartenserver ThurGIS, www.map.geo.tg.ch, diverse Abfragen
- Nationaler Kartenserver, www.map.geo.admin.ch, diverse Abfragen
- Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.), 2019
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlينien Planungsgrundlagen (1) & Leitfaden (2), Amt für Umwelt des Kantons TG, Juli 2019
- Vorlage Technische Dokumentationen stehende Gewässer und Fliessgewässer, Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Stand Juni 2023

3. ERLÄUTERUNGEN

3.1. PLANUNGSZIEL

Mit der Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerräumlinien wird für die stehenden Gewässer und die Fließgewässer der Gewässerräume im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ausgedehnt.

Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 36a GSchG auf Basis der Grundlagen gemäss §§ 2 und 34 WBSNG für sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet Bürglen ausgedehnt. Es werden Gewässerräumlinienpläne entsprechend dem § 25 PGB (Baulinienplan) erstellt. Der Gewässerraum entlang der Gemeindegrenze wird gemäss § 17 (WBSNV) mit den Nachbargemeinden inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

Da die Nachbargemeinden in der Planung noch nicht so weit sind, entsteht für die Gemeinde Bürglen eine etwas ungünstige Situation, dass entweder mit der Planung abgewartet werden muss oder die Gewässerräume in mehreren Planungsverfahren ausgedehnt werden müssen. In der Gemeinderatssitzung vom 02. April 2024 hat sich der Gemeinderat entschieden, die Gewässerräume für die Bäche innerhalb des Gemeindegebiets in einem ersten Teil auszuscheiden. So kann in der Planung ein erster Schritt abgeschlossen werden. Die Sondernutzungsplanung der Grenzgewässer wird, sobald die Nachbargemeinden so weit sind, mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Eine Ausnahme bildet der Gewässerraum für den Hardbach entlang der Gemeindegrenze zur PG Kradolf-Schönenberg. Dieser wird ebenfalls mit dieser Sondernutzungsplanung festgelegt.

- Im ersten Teil (vorliegend) wird der Gewässerraum für stehende Gewässer und Fließgewässer innerhalb des Gemeindegebiets ausgedehnt.
- Der Gewässerraum für den Gewässerabschnitt des Hardbachs (Gewässernummer 07.36.01) auf der Gemeindegrenze zur Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg wird ebenfalls im Rahmen des ersten Teils ausgedehnt.
- Im zweiten, späteren Teil wird der Gewässerraum für Fließgewässer auf oder entlang von Gemeindegrenzen mit den jeweiligen Nachbargemeinden ausgedehnt.

3.2. PLANUNGSUNTERLAGEN

VERBINDLICHER BESTANDTEIL

- Gewässerräumlinienpläne 1:500
 - Plan 07.26.14N1
 - Plan Bachtobelbach 01/03 (inkl. Istighofer Weier)
 - Plan Bachtobelbach 02/03
 - Plan Bachtobelbach 03/03
 - Plan Buewilerbach (inkl. Hardbach)
 - Plan Chatzebach 01/03
 - Plan Chatzebach 02/03
 - Plan Cholholzbach
 - Plan 07.26.16.01
 - Plan Fischerbächli 01/04
 - Plan Fischerbächli 02/04
 - Plan Fischerbächli 03/04
 - Plan Fischerbächli 04/04
 - Plan Geisswiesenbach 01/02

Plan Lörbach
Plan Mooskanal 01/02
Plan Mooskanal 02/02
Plan Mühletobelbach 01/02
Plan Überlaufkanal
Plan Wisebach 02/07
Plan Aeuli Weier
Plan Strabag

- Gewässerraumlinsenpläne 1:1000
 - Plan Breitekanal 01/02
 - Plan Giessen 02/05
 - Plan Giessen 03/05
 - Plan Giessen 04/05
- Gewässerraumlinsenplan 1:5000
 - Plan Breitekanal 02/02

ORIENTIERENDER BESTANDTEIL

- Übersichtsplan 1:5000
- Technische Dokumentationen stehende Gewässer
- Technische Dokumentationen Fliessgewässer
- Planungsbericht

3.3. PLANUNGSINHALT

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerraumlinsen dient der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Angabe des Amtes für Umwelt. Für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer mit einem Gewässerraum wurden Technische Dokumentationen gemäss Vorgabe des Kantons TG erstellt. Der Planungsinhalt wird mit den Technischen Dokumentationen für jeden Gewässerabschnitt beschrieben.

Die Gewässer wurden anhand der nachfolgenden Kriterien in Gewässerabschnitte eingeteilt:

- Abschnitte mit VERZICHT / Abschnitte mit GEWÄSSERRAUM
- Unterschiedlicher Raumbedarf gemäss Angabe AfU
- Strassen, Brücken oder andere klaren Abgrenzungen / Grenzen

Der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Amt für Umwelt TG wurde mit einer Begehung der Gewässer überprüft und die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinsen nach Bedarf angepasst. Für Fliessgewässer im Wald oder eingedolte Fliessgewässer wird grundsätzlich auf die Festlegung eines Gewässerraums und auf die Erstellung der Technischen Dokumentation, gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, verzichtet.

Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum für stehende Gewässer wird gemäss Art. 41 b Abs. 1 GSchV auf die minimal geforderten 15.00 m festgelegt. Für stehende Gewässer im Wald wird grundsätzlich auf die Festlegung der Gewässerraumlinsen verzichtet.

3.4. GEWÄSSER INNERHALB DES GEMEINDEGEBIETS

Mit dieser Sondernutzungsplanung werden (mit einzelnen Ausnahmen) die Gewässerräume für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer **innerhalb** des Gemeindegebiets von Bürglen festgelegt.

In dieser Sondernutzungsplanung werden folgende Gewässer/Gewässerabschnitte berücksichtigt:

Tabelle 1: Übersicht der Fliessgewässer innerhalb des Gemeindegebiets der PG Bürglen.

Gewässer Nr.	Plan Nr./Nrn.	Abschnitt	Gewässerraum
07.26	Giessen 02/05	_02	22.00 m
	Giessen 03/05	_03	14.50 m
	Giessen 04/05	_04	14.50 m
		_05	Verzicht – Wald
07.26.11	Wisebach 02/07	_02	18.25 m
07.26.11.01	Mühletobelbach 01/02	_01	12.00 m
07.26.13	Mooskanal 01/02	_01	14.50 m
		_02	Verzicht – eingedolt
	Mooskanal 02/02	_03	Verzicht – eingedolt
07.26.14	Geisswiesenbach 01/02	_01	11.00 m
07.26.14N1	07.26.14N1	_01	Verzicht – Wald
		_02	11.00 m
07.26.15	Cholholzbach	_01	Verzicht – Wald
		_02	Verzicht – Wald
07.26.16.01	Plan 07.26.16.01	_01	Verzicht – Wald
		_02	Verzicht – eingedolt
07.32	Löörbach	_01	Verzicht – eingedolt
07.33	Breitekanal 01/02	_01	5.00 m ab Uferlinie
	Breitekanal 02/02	_02	Verzicht – künstliches Gewässer
07.33.01	Chatzebach 01/03	_01	Verzicht – eingedolt
		_02	24.00 m
	Chatzebach 02/03	_03	24.00 m
07.34	Fischerbächli 01/04	_01	20.00 m
		_02	Verzicht – eingedolt
		_03	Verzicht – eingedolt
	Fischerbächli 02/04	_04	12.00 m

		_05	Verzicht – eingedolt
	Fischerbächli 03/04	_06	12.00 m
		_07	12.00 m
	Fischerbächli 04/04	_08	Verzicht – eingedolt
07.34.01	Bachtobelbach 01/03	_01	Verzicht – eingedolt
		_02	11.00 m
		_03	Verzicht – Wald
		_04	11.00 m
		_05	Verzicht – eingedolt
		_06	11.00 m
	Bachtobelbach 02/03	_07	Verzicht – Wald
		_08	Verzicht – eingedolt
	Bachtobelbach 03/03	_09	11.00 m
		_10	Verzicht – eingedolt
		_11	11.00 m
07.34.01.01	Bachtobelbach 02/03	07.34.01.01_01	Verzicht - Wald
07.35	Überlaufkanal	_01	5.00 m ab Uferlinie
		_02	Verzicht – künstliches Gewässer
07.36	Buewilerbach	_02	32.00 m
S2	Weier Strabag	_01	15.00 m
Aeuli-Weier	Weier Aeuli	_01	15.00 m

BEREITS AUSGESCHIEDENE GEWÄSSERRÄUME

Tabelle 2: Bereits ausgeschiedene Gewässerräume.

Gewässer Nr.	Plan	Abschnitt	Bemerkung
07.36	Buewilerbach	_01	Projekt Sanierung Mündung Rütibach, in Kraft gesetzt

GEWÄSSER ENTLANG VON GEMEINDEGRENZEN

Für die Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze wird der Gewässerraum in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ausgeschieden. Die Gemeinde Bürglen hat einen Vorschlag erarbeitet und die Nachbargemeinden zur Mitwirkung eingeladen.

Nachfolgende Übersicht beschreibt das Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze Kradolf-Schönenberg, für welches die Sondernutzungsplanung zeitgleich mit der Nachbargemeinde in dieser Sondernutzungsplanung durchgeführt wird:

Tabelle 3: Übersicht der Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze Bürglen, Sondernutzungsplanung in Teil 1.

Gewässer Nr.	Plan	Abschnitt	Nachbargemeinde
07.36.01	Hardbach	_01	Kradolf-Schönenberg

Nachfolgende Übersicht beschreibt die Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze, für welche die Sondernutzungsplanung zeitgleich mit den Nachbargemeinden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird:

Tabelle 4: Übersicht der Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze Bürglen, Sondernutzungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt.

Gewässer Nr.	Plan	Abschnitt	Nachbargemeinde(n)
07.26	Giessen 01/05	_01	Weinfeldern
	Giessen 05/05	_06	Sulgen
		_07	Sulgen
		_08	Sulgen
07.26.11	Wisbach 01/07	_01	Berg
	Wisbach 03/07	_03	Berg
		_04	Berg
	Wisbach 04/07	_05	Berg
		_06	Berg
		_07	Berg
		_08	Berg
	Wisbach 05/07	_09	Berg
		_10	Berg
	Wisbach 06/07	_11	Berg
	Wisbach 07/07	_12	Berg & Birwinken
	07.26.11.01	Mühletobelbach 02/02	_02
07.26.14	Geisswiesenbach 02/02	_02	Sulgen
		_03	Sulgen
07.26.16	Eggbach	_01	Birwinken

07.33.01	Chatzebach 03/03	_04	Sulgen
----------	------------------	-----	--------

GRENZÜBERGREIFENDE GEWÄSSER

Für die Gewässerabschnitte der grenzübergreifenden Fliessgewässer wurden die Nachbargemeinden zur Mitwirkung eingeladen. Es sind keine Anmerkungen / Anpassungen eingegangen. Nachfolgende Übersicht beschreibt Gewässerabschnitte der grenzübergreifenden Bäche.

Table 5: Übersicht der grenzübergreifenden Fliessgewässer.

Gewässer Nr.	Plan	Nachbargemeinde(n)
07.26	Giessen	Weinfeldern / Sulgen / Birwinken
07.26.11	Wisebach / Mättlibach	Berg, Birwinken
07.26.11.01	Mühletobelbach	Berg
07.26.13	Mooskanal	Sulgen
07.26.14	Geisswiesenbach	Sulgen
07.26.16	Eggbach	Birwinken
07.32	Lörbach	Bussnang
07.33	Breite Kanal	Sulgen
07.34	Fischerbächli	Bussnang
07.33.01	Chatzebach	Sulgen
07.36	Buewilerbach / Rütibach	Kradolf-Schönenberg
07.36.01	Hardbach	Kradolf-Schönenberg

3.5. SPEZIELLE GEWÄSSER / -ABSCHNITTE

GEWÄSSERNUMMER 07 – THUR

Der Gewässerraum für die Thur wird ab der Istighofer-Brücke in Richtung Weinfeldern im Rahmen der 2. Thur-Korrektur festgelegt. Die restlichen Thur-Abschnitte (nach Osten bis PG Sulgen) werden in einer separaten Sondernutzungsplanung festgelegt.

07.26.12 – GRABEN IM MOS / BROOME

Der Graben ist ohne sichtbaren Zu- und Abfluss und führt zeitweise wenig bis kein Wasser. Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt ist dieses Gewässer aus dem Gewässerkataster entlassen worden (Vgl. Gewässerkataster, Stand März 2024). Auf die Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums wird verzichtet.

GEWÄSSERNUMMER 07.33 – BREITE KANAL

Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt wird für dieses Gewässer ab dem Baugebiet bis zur Gemeindegrenze der PG Sulgen auf die Festlegung des Grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums verzichtet werden. Das Gewässer ist künstlich und weist keinen naturnahen Charakter auf. Im Westlichen Bereich von Bürglen, entlang der Schrebergärten bis zum Kraftwerk und der Einmündung in die Thur, wird der Gewässerraum mit 5.00 m ab der Uferlinie festgelegt. Da das Gewässer eine natürliche Sohlenbreite von mehr als 15 m aufweist und künstlich angelegt wurde, wird diese Sonderregelung in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt angewendet.

GEWÄSSERNUMMER 07.35 – ÜBERLAUFKANAL

Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt wird für dieses Gewässer ab dem Breitekanal bis zur Brücke auf die Festlegung des Grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums verzichtet werden. Das Gewässer ist künstlich und weist keinen naturnahen Charakter auf. Im nachfolgenden Abschnitt bis zur Einmündung in die Thur, wird der Gewässerraum mit 5.00 m ab der Uferlinie festgelegt. Da das Gewässer künstlich angelegt wurde, wird diese Sonderregelung in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt angewendet.

GEWÄSSERNUMMER 07.36 - BUEWILERBACH

Der Grundeigentümerverbindliche Gewässerraum für den Buewilerbach wurde bis zur Flurstrasse im Rahmen des genehmigten Wasserbauprojekts *Sanierung Mündung Rütibach (Buewilerbach)* festgelegt und ist nicht Teil dieser Sondernutzungsplanung. Der Abschnitt bis zur Gemeindegrenze Kradol-Schönenberg wird im Rahmen dieser Sondernutzungsplan festgelegt.

GEWÄSSERNUMMER 07.36.01 - HARDBACH

Der Hardbach verläuft vor der Einmündung in den Buewilerbach entlang der Gemeindegrenzen PG Bürglen und PG Kradol-Schönenberg. Da die PG Kradol-Schönenberg die nötigen Verfahrensschritte bereits durchgeführt hat, wird der Gewässerraum für den grenzübergreifenden Bachabschnitt gleichzeitig mit der PG Kradol-Schönenberg öffentlich aufgelegt und anschliessend zur Genehmigung eingereicht.

S1 – GROSSER WEIER STRABAG

Der Gewässerraum für den Weier s1 wird nicht im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung festgelegt. Der Festlegung des Grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum wird im Rahmen des *Gestaltungsplans Schlammweiher* betrachtet.

AEULI WEIER

Der Weier im Aeuli ist aufgrund der Grösse (< 0.5 ha) nicht an eine Festlegung des Gewässerraums gebunden. Aufgrund der naturnahen Ausbildung und dem Eintrag als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung empfiehlt sich die Ausscheidung des Gewässerraums. Zu beachten ist die angrenzende Öffentliche Zone Oe mit der Kompostier-Anlage der PG Bürglen. Der Gewässerraum fällt auf die Parzelle 756.

3.6. UMGANG MIT RECHTSKRÄFTIGEN BAULINIEN

Im Gewässerraum dürfen sich keine weiteren Baulinien befinden und die bestehenden Baulinienpläne müssen angepasst oder aufgehoben werden.

In der Politischen Gemeinde Bürglen sind im Gewässerbereich rechtskräftige Baulinien entlang des Breite Kanals (Gew.-Nr. 07.33) vorhanden. Diese sollen bestehen bleiben, da bei diesem künstlichen Gewässer auf den Grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum verzichtet wird.

Es besteht keine Überlagerung von Baulinien mit Gewässerraumlinien.

4. PLANUNGSABLAUF

4.1. MITWIRKUNG UND INFORMATION

BEVÖLKERUNG

Die gesamte Bevölkerung der Politischen Gemeinde Bürglen ist über den *Neuen Anzeiger* (Publikationsorgan der PG Bürglen) im März 2023 über das Planungsgeschäft informiert worden.

GRUNDEIGENTÜMER

Die Grundeigentümer mit einem stehenden Gewässer oder einem Fließgewässer sind im Speziellen wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Grundeigentümer sind im August 2023 zur Informationsveranstaltung am 30. August 2023 eingeladen worden.
- Die Grundeigentümer sind an der Informationsveranstaltung am 30. August zur Mitwirkung / Vernehmlassung vom 01. September bis 30. November 2023 eingeladen worden.
- Die Anpassungen aus der Vorprüfung wurden den Grundeigentümern am 14. Februar 2024 schriftlich mitgeteilt (siehe Kapitel 6).

Während der Mitwirkung gingen drei schriftliche Stellungnahmen ein. Die Anliegen der Grundeigentümer werden gemäss PG Bürglen berücksichtigt.

Tabelle 6: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen während der Mitwirkung.

Plan-Name / Abschnitt	Stellungnahme	Änderung	Status / Bemerkung
Allgemein	Diverse Landwirte beantragen die Inkraftsetzung des Gewässerraums auf den 31.12.2026 zu setzen.	Keinen planerischen Einfluss	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Die schriftliche Mitteilung durch die Gemeinde Bürglen erfolgte am 19.01.2024.
	Herr Severin Hengartner beantragt die Inkraftsetzung des Gewässerraums auf den 31.12.2026 zu setzen.	Keinen planerischen Einfluss	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Die schriftliche Mitteilung durch die Gemeinde Bürglen erfolgte am 19.01.2024.
Giessen / 07.26_2/_03	Herr Josua Neuhaus beantragt, den Abschnitt 07.26_02 und den Abschnitt 07.26_03 anzugleichen.	Abschnitt _03 an _02 angleichen	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Die schriftliche Mitteilung durch die Gemeinde Bürglen erfolgte am 19.01.2024.

ANGRENZENDE GEMEINDEN

Die Nachbargemeinden sind wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zu Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind zur Informationsveranstaltung am 30. August 2023 eingeladen worden.

- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind an der Informationsveranstaltung am 30. August zur Mitwirkung / Vernehmlassung vom 01. September bis 30. November 2023 eingeladen worden.

4.2. VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung hat vom 01. September bis 30. November 2023 stattgefunden.

Mit einzelnen Grundeigentümern und Vertretern der Nachbargemeinden konnte das persönliche Gespräch gefunden und die Anliegen, Fragen und Unklarheiten besprochen werden. Während der Vernehmlassung ging(en) drei schriftliche Stellungnahme(n) ein. Das Anliegen der Grundeigentümer konnten berücksichtigt und die Sondernutzungsplanung eingeflochten werden.

4.3. VORBERATUNG UND VORPRÜFUNG

VORBERATUNG DER GEMEINDE

Am 08. August 2023 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen den Inhalt des Gewässerraumlinienplans mit all seinen Bestandteilen unterstützt und zur Mitwirkung / Vernehmlassung freigegeben.

Am 08. August 2023 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen den Inhalt des Gewässerraumlinienplans mit all seinen Bestandteilen unterstützt und zur Vorprüfung freigegeben.

VORPRÜFUNG

Das Gesuch um eine ordentliche Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde dem Amt für Raumentwicklung am 15. August 2023 eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 30. November 2023 (PG Nr. 2023.08-004) hat das Amt für Raumentwicklung der Politischen Gemeinde Bürglen mitgeteilt, dass die Gewässerraumlinienpläne in der vorliegenden Form mit Anpassungen zur Genehmigung beantragt werden kann. Die in der Vorprüfung angebrachten Vorbehalte und Hinweise wurden in der Folge mit der Gemeinde besprochen, die Anpassungen bereinigt und sind entsprechend vorliegend – die Änderungstabelle befindet sich im Anhang.

Die für Grundeigentümer relevanten Anmerkungen und Anpassungen aus der Vorprüfung wurden den Grundeigentümern am 14. Februar 2024 schriftlich mitgeteilt (siehe Kapitel 6).

4.4. RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen hat die bereinigten Gewässerraumlinienpläne mit all Ihren Bestandteilen an der Sitzung vom 02. April 2024 beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

AUFLAGE- UND EINSPRACHE-VERFAHREN

Die öffentliche Auflage fand vom 12. April 2024 bis am 02. Mai 2024 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 2024 publiziert.

Während der Auflage gingen beim Gemeinderat _____ Einsprachen ein.

4.5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Gewässerraumlinienpläne für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Bürglen wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am genehmigt.

INKRAFTSETZUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom werden die Gewässerraumlinienpläne für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Bürglen in Kraft gesetzt.

5. BEILAGEN

- Planschachtel mit Plänen (Inhalt siehe Kapitel 3.2 Planungsunterlagen)
- Ordner mit Planungsbericht, Technischen Dokumentationen und digitalem Datenträger

6. ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG

Tabelle 7: Ergebnisse der Vorprüfung und mit Änderung und Bemerkungen

Plan-Name / Abschnitt	Rückmeldung	Änderung	Status / Bemerkung
Anpassung an Grenzen und Baulinien	<p>In vielen Fällen verlaufen die Gewässerraumlinien parallel zur jeweiligen Bachmittelachse (Fließgewässer) oder Uferlinie (stehende Gewässer). Dabei resultieren teilweise sehr unruhig verlaufende Gewässerraumlinien mit vielen "Ecken". Innerhalb des Gewässerraums ist eine extensive Bewirtschaftung vorgeschrieben. Entsprechend ist die Gewässerraumlinie eine Bewirtschaftungsgrenze. Diese Bedingung stellt eine grosse praktische Herausforderung für die Landwirte dar, da unruhige Verläufe schwieriger zu berücksichtigen sind. Daher empfehlen wir, die Gewässerraumlinien durch Glättung und Vereinfachung möglichst sinnvoll und nachvollziehbar festzulegen. Falls möglich sollen die Gewässerraumlinien auf bestehende Grenzen (wie Wald-, Zonen-, Parzellengrenze usw.) oder entlang von Wegen und Strassen festgelegt werden. Zweckmässig ist es auch, die Gewässerraumlinien in einem gleichbleibenden Abstand zu Grenzen oder Wegen zu führen. Wo sinnvoll, sollen die Gewässerraumlinien auf bestehende Baulinien abgestimmt werden. Wichtig ist, dass die minimale Gewässerraumbreite nicht unterschritten wird und der minimale einseitige Abstand von 5.5 m zur Bachmitte jederzeit eingehalten wird.</p> <p>Als sehr gutes Beispiel für eine vereinfachte und gut nachvollziehbare Gewässerraumlinie kann der Abschnitt 07 des Fischerbächli (Abschnitt Nr. 07.34_07) genannt werden. Die nördliche Gewässerraumlinie ist aufgrund der parallelen Führung entlang der statischen Waldgrenze gut im Feld nachvollziehbar.</p>	Anpassung an bestehende Linien / Grenzen	Erledigt nach Ermessen
Technische Dokumentationen	In der technischen Dokumentation wird die Herleitung des minimalen Gewässerraums pro Abschnitt dokumentiert. Dies ist wichtig, um die im Gewässerraumlinienplan festgelegte Breite des Gewässerraums schlüssig nachvollziehen zu können. Wir haben festgestellt, dass die Informationen in den technischen Datenblättern teilweise sehr	Anpassung und detaillierter Beschrieb	erledigt

	knapp sind und sich der ermittelte minimale Gewässerraum nicht immer klar nachvollziehen lässt. Dazu gehört die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die Berechnung des minimalen Gewässerraums. Wir empfehlen, auch in Hinblick auf mögliche Rechtsmittelverfahren, insbesondere bei den Gewässerabschnitten mit einem Gewässerraum von mehr als 11 m die technischen Datenblätter detaillierter auszufüllen.		
Giessen 07.26 West	Der Giessen unterhalb des Abschnitts Nr. 07.06_01 liegt auf Weinfelder Gemeindegebiet. Aufgrund der zu erwartenden Breite des Gewässerraumes wird die südliche Gewässerraumlinie voraussichtlich auf Gemeindegebiet von Bürglen zu liegen kommen. Diese Gewässerraumlinie ist in Koordination mit der Gemeinde Weinfelden ebenfalls festzulegen.	Wird nach Angabe der PG Weinfelden in die Planung aufgenommen	Anpassung erfolgt in Rücksprache mit PG Weinfelden, der Lead liegt bei der PG Weinfelden
Giessen 07.26_02&03	Beim Übergang von Abschnitt 02 (Gewässerraumbreite: 22 m) zu Abschnitt 03 (Gewässerraumbreite: 14.5 m) muss der vorhandene Absatz so ausgeglichen werden, dass ein harmonischer und fließender Übergang entsteht. Da die minimale Gewässerraumbreite nicht unterschritten werden kann, muss der Gewässerraum im Abschnitt 03 im Übergangsbereich leicht vergrößert werden, um den Absatz auszugleichen.	Abschnitt_03 an_02 angleichen	Erledigt Information der Grundeigentümer Parzellen 3082 & 3078, 3077
Giessen 07.26_03	Die beidufig unruhig verlaufenden Gewässerraumlinien sind soweit möglich zu glätten. Idealerweise laufen diese parallel zum Ufergehölz oder als längere Gerade ohne Zick-Zack.	Linien wo möglich glätten	Zick-Linien werden belassen Neu Abschnitt 04 Plan 04
Giessen 07.26_04	Der Abschnitt 04 (Verzicht) ist nicht vollständig auf dem Plan "Giessen", Gewässernummer 07.26 abgebildet. Dies ist zu korrigieren.	Planrahmen anpassen	erledigt Neu 3 Abschnitte 05, 06, 07
Wiesebach 07.26.11_01	Die südliche Gewässerraumlinie ist bis zur Gemeindegrenze zu ziehen. Ansonsten müsste dieses kurze Stück auf Gemeindegebiet von Bürglen in Koordination mit der weiteren Festlegung des Wiesebaches auf Gemeindegebiet von Berg festgelegt werden.	Linie bis an Gemeindegrenze ziehen	erledigt
	Zudem ist uns aufgefallen, dass im Plan der Abschnitt fälschlicherweise mit einer Breite von 14.5 m anstatt 18.25 m angeschrieben ist. Dies ist zu korrigieren.	Fehler korrigieren	erledigt
Wiesebach 07.26.11_02	Die beidufig unruhig verlaufenden Gewässerraumlinien sind soweit möglich zu glätten. Idealerweise laufen diese parallel	Linien wo möglich glätten, Spitzen brechen	Zick-Linien werden belassen

	zum Ufergehölz oder als längere Gerade ohne Zick-Zack. Spitzen in den Gewässerraumlinien aufgrund von starken Richtungswechseln des Baches sind zu brechen (vgl. folgende Abbildung). Der Mindestabstand von 5.5 m zur Bachachse muss eingehalten werden.		
Wiesebach 07.26.11_03	Der Gewässerraum im Abschnitt 03 ist im Plan zu vermessen. Gemäss Plandarstellung und dem technischen Datenblatt ist der Gewässerraum 18.25 m breit. In der Abschnittsbeschriftung im Plan ist jedoch eine Breite von 18.5 m aufgeführt. Die Beschriftung ist zu korrigieren.	Abschnitt mit 18.25 m gemäss Technischer Dokumentation anschreiben, Abschnitt vermessen	erledigt
Wiesebach 07.26.11_05	Wir empfehlen, die südliche Gewässerraumlinie auf der Parzelle Nr. 4028 zu vereinfachen und möglichst als Gerade zwischen dem westlichen und dem östlichen Waldrand zu definieren (vgl. folgende Abbildung).	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen
Wiesebach 07.26.11_07	Die nördliche Gewässerraumlinie auf dem Gemeindegebiet von Berg ist beim Abschnittsanfang (Westseite) bis an den Waldrand zu führen (gleich wie beim Abschnittsende).	Marginale Anpassung der Gewässerraumlinie	erledigt
Wiesebach 07.26.11_09	Die Gewässerraumlinien des Abschnitts 09 sind zu vereinfachen. Dazu kann die linksufrige Gewässerraumlinie an die südlich angrenzende Strasse Parzelle Nr. 4147 gelegt werden. Die rechtsufrige Gewässerraumlinie kann der statischen Waldgrenze entlang geführt werden. Im Bereich des Austritts des Mättlibaches aus dem Wald ist die Spitze in Richtung Nordosten zu brechen, so dass der Gewässerraum ein Trapez bildet. Der Mindestabstand von 5.5 m zur Bachachse muss eingehalten werden.	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen
Wiesebach 07.26.11_11	Es wird empfohlen, die Gewässerraumlinie zu vereinfachen, die linksufrige Gewässerraumlinie könnte vom östlichen Punkt (evtl. leichte Verschiebung des Punktes auf 5.5 m Abstand zur Bachachse) mit zwei Geraden in Nord und Süd vereinfacht werden, die rechtsufrige Gewässerraumlinie sollte soweit wie möglich entlang der statischen Waldgrenze oder in einem parallelen Abstand geführt werden.	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen
Tobelbach 07.26.11.01_01	Die Gewässerraumlinie kann beidseitig vereinfacht werden. Dabei soll sie soweit möglich entlang der statischen Waldgrenze oder parallel dazu geführt werden.	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen

Mooskanal 07.26.13_01	Gemäss technischer Dokumentation wurde für den Abschnitt 01 des Mooskanals eine natürliche Sohlenbreite von unter 2.0 m festgelegt. In der technischen Dokumentation fehlen jedoch die genauen Ausführungen dazu. Welche Sohlenbreite wurde vor Ort gemessen? Was für ein Korrekturfaktor wurde angewendet? Diese Informationen müssen zwingend vorliegen, da für diesen Abschnitt in der Fachkarte "behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer" eine Gewässerraubbreite von 14.5 m ausgewiesen wird (natürliche Sohlenbreite 3.0 m). Die Differenz muss durch die Gemeinde Bürglen ausreichend begründet werden.	Technische Dokumentation anpassen, Gewässerraum mit Korrekturfaktor 2, neu 14.50 m	Erledigt und Grundeigentümer informiert
Geisswiesenbach 07.26.14_02 & _03	Gemäss Übersichtsplan und technischer Dokumentation gibt es beim Geisswiesenbach drei Abschnitte. Die Abschnitte 02 (11 m Gewässerraum) und 03 (Verzicht) fehlen jedoch im grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinienplan. Die Abschnitte sind im Plan zu ergänzen.	Abschnitte im Plan einblenden	Erledigt, neu 2 Pläne, ein Plan spätere Auflage mit PG Sulgen
Chatzebach 07.33.01_02&03	<p>Die Abschnitte 02 und 03 liegen innerhalb eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion gemäss kantonalem Richtplan und im Vernetzungskorridor Nr. 582 mit Auen bzw. gewässerbezogenen Schutzzielen. Daher wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Die Zielsetzung des Vernetzungskorridors sieht eine Aufwertung der Auenlandschaft vor. Direkt oberhalb an Abschnitt 03 angrenzend ist auf dem Gemeindegebiet Sulgen ein an den Bach angeschlossener Weiher vorhanden, welcher inklusive seiner Uferbereiche als kommunales Naturobjekt ausgewiesen ist. Im Chatzenbach ist ein Biberrevier vorhanden, in welchem es seit Jahren zu Konflikten kommt.</p> <p>Aus den erwähnten Schutzinstrumenten lässt sich ableiten, dass der bestmögliche Erhalt des feuchten Lebensraumes und damit auch des Biberreviers anzustreben ist. Folglich ist eine Erhöhung des Gewässerraumes nach Art 41a Abs. 3 GSchV in beiden Abschnitten erforderlich. Diesbezüglich ist auch auf den Entscheid des Departements für Justiz und Sicherheit vom 22. Mai 2023 betreffend Eingriffe an Biberbauten am Chatzenbach</p>	<p>Abklärung mit J&F</p> <p>Antwort Michael Vogel Nach meiner Auffassung wurde in den vorhergehenden Gesprächen mit der Gemeinde / Grundeigentümern eine "Pufferzone von mindesten 10 Meter ab Böschungsoberkante als sinnvoll vereinbart.</p> <p>Diese muss zwar nicht zwingend, würde aber sinnvollerweise mit dem GWR deckungsgleich sein (Zonenrechtliche Sicherung). Folglich wäre ein Verzicht auf den Abzug der Gewässerbreite und die Ausscheidung von 12 m ab BOK zu prüfen. Im Bereich des bestehenden kommunalen Schutzobjekt (Gde. Sulgen) sehe ich den erhöhten GWR gem. Art 41a Abs.3 GSCHV in Erfüllung von best.c als zwingend an.</p>	Der Gewässerraum wird mit 24.00 m angenommen, Im Übergang zur PG Sulgen wird der Gewässerraum auf den Übergang Sulgen angeglichen (30.00 m)

	<p>hinzuweisen, welcher die Gemeinde Bürglen verpflichtet, eine erhöhte Gewässerraumauscheidung am Chatzenbach vorzunehmen. Aus Sicht der Jagd- und Fischereiverwaltung ist der Gewässerraum auf 12 m ab Uferkante des Chatzebaches zu vergrössern. Im westlichen Teil des Abschnittes 02, der parallel zur Bädlistrasse verläuft kann auf eine Vergrößerung des Gewässerraumes verzichtet werden.</p>		
Fischerbächli 07.34_01	<p>Im technischen Datenblatt zum Abschnitt 01 gibt es im Teil "fgew9" einen Fehler. Der minimale Gewässerraum wird mit 12 m angegeben. Dieser wird jedoch aufgrund der Hochwassergefährdung auf 20 m verbreitert (vgl. fgew3). Die technische Dokumentation ist zu korrigieren.</p>	Technische Dokumentation anpassen	Erledigt Dokumentation angepasst
Fischerbächli 07.34_06	<p>Der sehr unruhig verlaufende Gewässerraum ist zu vereinfachen. Wir empfehlen die rechtsufrige Gewässerraumlinie auf die Südgrenze des Flurweges zu legen. Die linksufrige Gewässerraumlinie kann als Gerade vom westlichen Abschnittsende über den nördlichsten Punkt hinaus und von dort senkrecht auf den Flurweg Parzelle Nr. 2140 geführt werden.</p>	Gewässerraumlinie angleichen	An Flurweg angepasst, linke Uferseite belassen, minimaler Gewässerraum von 12.00 m eingehalten
Bachtobelbach 07.34.01_09	<p>Wir empfehlen die rechtsufrige Gewässerraumlinie der Abschnitte 09 und 11 soweit möglich zu vereinfachen und wo sinnvoll, parallel zur statischen Waldgrenze festzulegen.</p>	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen
Bachtobelbach 07.34.01_11	<p>Wir empfehlen die rechtsufrige Gewässerraumlinie der Abschnitte 09 und 11 soweit möglich zu vereinfachen und wo sinnvoll, parallel zur statischen Waldgrenze festzulegen.</p>	Gewässerraumlinie angleichen	Zick-Linien werden belassen
Überlaufkanal 07.35_01	<p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die linksufrige Gewässerraumlinie auf die südliche Flurstrasse und Parzellengrenze zu legen.</p>	Gewässerraumlinie angleichen	An Flurstrasse angepasst
Buewilerbach 07.36_01	<p>Die Gewässerraumlinien für den Abschnitt 01 am Buewilerbach wurden mit dem Wasserbauprojekt "Sanierung Mündung Rütibach" bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt und durch die Gemeinde Bürglen in Kraft gesetzt. Der Vollständigkeit halber müssen diese Gewässerraumlinien im Plan zum Abschnitt 02 in einer gesonderten</p>	GWR Rütibach Abschnitt 01 importieren und in Legende als Hinweis darstellen	erledigt

	Darstellung (unter Hinweise) eingezeichnet werden. Nur so ist nachvollziehbar, dass die Übergänge dieser beiden Abschnitte aufeinander abgestimmt sind.		
Buewilerbach 07.36_02	Im Abschnitt 02 empfehlen wir, die Gewässerraumlinien ohne Richtungswechsel, parallel zur Parzellengrenze als Geraden über den ganzen Gewässerabschnitt zu führen.	Keine Anpassung	Linie ist bereits gerade mit einem Knick
Hardbach 07.36.01_01	Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Kradolf-Schönenberg wurde der Abschnitt 01 des Hardbaches bereits im März 2023 vorgeprüft. Dort wurde eine Gerinnesohle von 0.8 m gemessen, was mit dem Korrekturfaktor von 1.5 eine natürliche Gerinnesohle von 1.2 m ergibt. Somit ist für diesen Abschnitt ein Gewässerraum von mindestens 12.2 m festzulegen. Die Festlegung hat abgestimmt und koordiniert mit der Gemeinde Kradolf-Schönenberg zu erfolgen. Zudem empfehlen wir, die linksufrige Gewässerraumlinie als Gerade, parallel zur statischen Waldgrenze zu führen.	Gewässerraum auf 12.2 m anpassen	Erledigt, Plan an Geodatenmodell-Darstellung angepasst Grundeigentümer informiert
<u>Aeuli-Weiher</u>	Der Aeuli-Weiher auf der Parzelle Nr. 756 ist nicht im Gewässerkataster enthalten. Der Weiher ist jedoch Teil des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung Nr. 466, Sängen-Mülifang, weshalb ein überwiegendes Interesse am Schutz des Weihers besteht. Aus kantonaler Sicht ist die Aufnahme des Aeuli-Weihers in den Gewässerkataster und die Ausscheidung eines Gewässerraumes angezeigt und wird daher begrüsst.		Gewässerraum wird wie geplant ausgeschieden
Schlammweiher (Gewässer Nr. s1)	Für den grossen Weiher auf dem Strabag Areal (Schlammweiher, Gewässer Nr. s1) wird im Planungsbericht darauf hingewiesen, dass die Gewässerraumfestlegung im Verfahren des "Gestaltungsplans Schlammweiher" erfolgt. Dabei möchten wir darauf aufmerksam machen, dass auch wenn der Gewässerraum koordiniert mit dem Gestaltungsplan Schlammweiher festgelegt wird, ein separater Gewässerraumlinienplan notwendig ist. Auch bei einem Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung muss dieser in einem separaten Gewässerraumlinienplan so festgelegt werden.	In dieser Planung keine Berücksichtigung, Gewässerraum wird mit Gestaltungsplan ausgeschieden	In Planungsbericht beschrieben
Grenzwässer	Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum	Koordination mit Nachbargemeinden	Verfahren erfolgt mit Nachbargemeinden

	<p>Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen die Gemeinden soweit erforderlich die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen. In diesen Fällen hat die öffentliche Auflage bei den Grenzgewässern gleichzeitig und koordiniert mit den Nachbargemeinden zu erfolgen. Die entsprechenden Genehmigungsgesuche sind mit den Nachbargemeinden ebenfalls zeitlich zu koordinieren.</p>		
	<p>Die Festlegung der Gewässer-raumlinien ist Teil der Nutzungsplanung und hat zur Folge, dass die beiden betroffenen Gemeinden nur für je einen Teil des betroffenen Gewässerraumes zuständig sind. Die Gewässer-raumlinien bei den Grenzgewässern müssen deshalb je "hälftig" (d.h.: pro Gemeinde separat) digital erfasst und festgelegt werden. Bei Grenzgewässern ist daher auf der Gemeindegrenze eine zusätzliche Hilfslinie zu legen.</p>	<p>Hilfslinien und Linie in Nachbargemeinde farblich unterscheiden</p>	<p>Erledigt, Plan an Geodatenmodell-Darstellung angepasst Auflage erfolgt parallel mit Nachbargemeinden</p>
Darstellung	<p>In den Gewässerraumlinienplänen werden Gewässerraum- sowie Hilfslinien (Abschnitt Gewässerraum) dargestellt. Die Darstellung der Gewässerraumlinien, wie auch die Verzichtserklärung auf eine Gewässerraumausscheidung, hat gemäss dem Darstellungsmodell vom GIS Verbund Thurgau (vgl. Publikation vom 3. März 2020) zu erfolgen. Vorliegend entspricht die gewählte Darstellung nicht vollständig dem Darstellungsmodell. Die Plandarstellung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an Darstellung Geodatenmodell</p>	<p>Erledigt, Plan an Geodatenmodell-Darstellung angepasst</p>
	<p>Die Gewässerraumlinienpläne "Breitekanal" und "Giessen" sind beide im Massstab 1:5'000 gezeichnet. Bei diesem Massstab lässt sich der genaue Verlauf der Gewässerraumlinie nur schwer erkennen. Die Gewässerraumlinien sind daher in einem grösseren Massstab darzustellen. Wir erachten einen Massstab von 1:1'000 als zweckmässig. Der Verzichtabschnitt des Breitekanals (Abschnitt Nr. 07.33_02) kann unseres Erachtens jedoch weiterhin im Massstab 1:5'000 dargestellt werden.</p>	<p>Pläne 1:000 erstellen</p>	<p>Giessen Neu 5 Pläne 1:1000 Breitekanal - 1 x 1:1000 Abschnitt 07.33_01 - 1 x 1:5000 Abschnitt 07.33_02</p>
	<p>Bei Grenzbächen kann die Ge-</p>	<p>Gewässerraumlinie in</p>	<p>Erledigt, Plan an</p>

	<p>meinde Bürglen nur die Gewässerraumlinien auf dem eigenen Gemeindegebiet festlegen. Gewässerraumlinien ausserhalb des Gemeindegebiets müssen im Plan hinweisend dargestellt werden und von der Nachbargemeinde in einem separaten Plan festgelegt werden. Alternativ kann ein Plan erstellt werden, auf dem die Verfahren von beiden Gemeinden aufgeführt sind. Das Auflageverfahren ist bei Grenzbächen mit der Nachbargemeinde zu koordinieren.</p>	<p>Nachbargemeinde als Hilfslinie darstellen</p>	<p>Geodatenmodell-Darstellung angepasst Auflage erfolgt parallel mit Nachbargemeinden</p>
<p>Baulinienpläne und Gestaltungspläne</p>	<p>Innerhalb des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes sind keine kommunalen Baulinien zulässig. In der Gemeinde Bürglen gibt es einzelne Baulinienpläne und Gestaltungspläne, welche im Bereich von Fließgewässern liegen. Dies ist beim Breitekanal, dem Bachtobelbach und dem Giessen der Fall. Die entsprechenden Baulinienpläne und Gestaltungspläne tangieren den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum nicht oder berücksichtigen diesen bereits. Es sind daher keine Anpassungen an den Baulinien- und Gestaltungsplänen notwendig.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

Bürglen, 21. März 2024
Der Projektverfasser

Martin Götsch
i+geo ag
INGENIEURE+GEOMATIKER
Stockenstrasse 7
CH-8575 Bürglen